

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Opfingen
über die Eingliederung der Gemeinde Opfingen
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 27. Oktober 1971

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtungen, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Opfingen,

vertreten durch den Bürgermeister Rudolf Höfflin,

aufgrund des Artikels 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955, in der Fassung der Gesetze vom 26. März 1968, 28. Juli 1970, 18. Dezember 1970 und 26. Juli 1971 und vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Opfingen wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Opfingen".

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Opfingen ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Opfingen und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angerechnet.
- (3) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Der Stadtteil Freiburg-Opfingen erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.
- (3) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Opfingen sind vom Tag der Eingliederung an bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Ortschaftsräte. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung in diesem Sinne ändern.

- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Opfingen bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Betrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Opfingen bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Freiburg-Opfingen maßgebend.
- (5) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats möglich. Der Beschluß des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. wird im 10. Jahr nach erfolgter Eingliederung für den Stadtteil Freiburg-Opfingen eine Bürgerversammlung nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anberaumen, in der zu erörtern ist, ob die Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Freiburg-Opfingen beibehalten oder aufgehoben werden soll.

§ 5

Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Opfingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 6

Ortsrecht

Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Opfingen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Opfingen werden in einem Zeitraum von 10 Jahren an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert.

In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Opfingen um 50 v.H. und in den danach folgenden drei Jahren um 75 v.H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Opfingen im Rechnungsjahr 1972 festgesetzten Hebesätze von 300 v.H. bei der Gewerbesteuer und von 220 v.H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Opfingen auf die Dauer von 10 Jahren unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Meßbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangsbesatz der Gemeinde Opfingen auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Vom 11. Jahr nach der Eingliederung sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

- (2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von 10 Jahren in der bisherigen Höhe erhoben.
- (3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,

Erschließungsbeitrag,

Kanalbeitrag,

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil Opfingen in Kraft gesetzt werden.

- (4) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.

- (2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Opfingen die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Opfingen zufließenden besonderen Finanzausweisungen sowie Pachtverträge aus dem Kieswerk aus dem Kieswerk Opfingen zu verwenden.

§ 10

Besondere Verpflichtungen und Zusagen der Stadt

Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich

1. im Stadtteil Freiburg-Opfingen ständig eine örtliche Verwaltung im Sinne der Nr. 25 der Zusatzvereinbarung zu unterhalten und zwar auch für den Fall, daß die Ortschaftsverfassung im Stadtteil Freiburg-Opfingen später aufgehoben werden sollte;
2. für den Fall der Eingliederung weiterer Gemeinden im Tunibergrau in die Stadt Freiburg im Breisgau und der dadurch eventuell notwendig werdenden Zusammenlegung örtlicher Verwaltung dem Stadtteil Freiburg-Opfingen Priorität als zentrale Verwaltungsaußenstelle für diesen Raum zu geben;
3. die Landwirtschaft im Stadtteil Freiburg-Opfingen angemessen zu fördern sowie die im Rahmen des eingeleiteten Umlegungsverfahrens notwendigen Bürgschaften zu übernehmen;
4. bei der Ansiedlung von Gewerbe im Stadtteil Freiburg-Opfingen nur solche Branchen zu berücksichtigen, die keine lästigen Immissionen verursachen;
5. auf der Gemarkung Opfingen weder einen Flugplatz noch eine Mülldeponie oder sonstige Müllverwertungsanlage zu errichten noch die Zustimmung zu einer Verlegung der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die Gemarkung Opfingen zu erteilen;
6. sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z.B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyll, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Opfingen nicht zuzulassen;
7. den Mooswald auf der bisherigen Gemarkung Opfingen als Erholungsraum zu erhalten.

Ausnahmen von Ziff. 4 bis 6 sind nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat möglich. Sollte der Ortschaftsrat nicht mehr bestehen, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn eine nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anzuberaumende Bürgerversammlung des Stadtteils Freiburg-Opfingen mehrheitlich zustimmt.

§ 11

Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuß unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligem Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Eingliederung durch mindestens sechs Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 12

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau als Partner der Vereinbarung

Soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung Regelungen enthalten sind, die die Ausübung der Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters betreffen, oder soweit darin der Ortsvorsteher oder die örtliche Verwaltung des künftigen Stadtteils Freiburg-Opfingen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, die nicht der Stadt Freiburg im Breisgau als solcher, sondern ihrem Oberbürgermeister obliegen, ist auch der Oberbürgermeister Partner dieser Vereinbarung; seine Unterschrift wird insoweit auch im eigenem Namen geleistet.

§ 13

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Opfingen verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft mit Ausnahme des § 13, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Für den Rest des Rechnungsjahres 1971 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.
- (3) Der in § 7 Abs. 1 und 2 bestimmte 10-Jahres-Zeitraum beginnt am 1. Januar 1972.

Freiburg im Breisgau/Opfingen, den 27. Oktober 1971

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Opfingen

Dr. Eugen Keidel
Oberbürgermeister

Rudolf Höfflin
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde mit Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden vom 30. November 1971, Nr. 12/21/0105/124 genehmigt.

Anlage zu der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Opfingen in die Stadt Freiburg im Breisgau

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau
und der Gemeinde Opfingen über die Eingliederung
der Gemeinde Opfingen in die Stadt Freiburg im Breisgau.

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Opfingen erstreckt:

1. Satzungen

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 11. März 1970 i.d.F. vom 23. Juli 1971,

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971,

Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956,

Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 17. Januar 1965,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. September 1969 i.d.F. vom 23. Juni 1971,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 11. Mai 1967 in der Fassung vom 30. Juni 1969,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1969,

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963,

Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 26. Juli 1971,

Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung der Abwässer

(Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967 i.d.F. vom 15. März 1971,
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26. September 1963 in der Fassung vom 15. März 1971,
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i.d.F. vom 14. Juni 1971,
Satzung über die Ausgabe von Hundesteuermarken vom 16. Dezember 1965,
Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968,
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966.

2. Polizeiverordnung

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung vom 26. Januar 1968,
Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Feldmarkung (Feldpolizeiverordnung) vom 27. August 1960,
Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 20. Juli 1966 i.d.F. vom 1. Februar 1967,
Polizeiverordnung zur unschädlichen Beseitigung verendeter Kleintiere vom 4. Juni 1960,
Polizeiverordnung zum Schutz gegen die Übertragung der Tollwut des Wildes auf Menschen und Haustiere vom 4. April 1968.

3. Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs (Kraftdroschkenverordnung) vom 4. September 1964,
Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Droschkentarif) vom 4. November 1970,
Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1958,
Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag vor dem 2. Sonntag der Frühjahrs- und Herbstmesse vom 24. April 1968 in der Fassung vom 1. April 1969,
Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 12. Dezember 1961.

4. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Opfingen in die Stadt Freiburg im Breisgau geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Opfingen ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die an ihre Stelle tretenden neuen Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(Zu § 9 der Vereinbarung)

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, nachfolgende von der Gemeinde Opfingen bereits angefangene oder geplante Vorhaben fort- bzw. auszuführen:

1. Fertigstellung der Kanalisation im Ortskern in den Jahren 1972/73,
2. Planung und Herstellung der Kanalisation für den Ortsteil St. Nikolaus im Anschluß an die Fertigstellung der Kanalisation im Ortskern, spätestens in den Jahren 1973/74,
3. Wiederherstellung der Straßen nach Kanalverlegung sowie Sanierung des Ortsstraßennetzes in den Jahren 1972 bis 1974,
4. Vorrangiger# Ausbau der Kreisstraße Nr. 56 zwischen der Autobahn und dem Ortsetter zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung bestmöglicher Bezuschussung dieser Baumaßnahme durch Bund und Land, Beginn jedoch spätestens 1973,
5. Vorrangige Erschließung von Neubaugebieten zwischen dem Ortskern Opfingen und dem Ortsteil St. Nikolaus, um bald eine Einwohnerzahl zu erreichen, die es ermöglicht, in Opfingen eine Hauptschule einzurichten. Die Erschließung der Baugebiete Bodenlai und Innere Langenwangen wird fortgeführt.
6. Die Stadt Freiburg im Breisgau ist bereit, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Erweiterung des jetzigen Schulgebäudes so vorzunehmen, daß eine Hauptschule eingerichtet wird, die auch Kinder aus den Nachbargemeinden aufnimmt.
7. Fertigstellung des Kindergartens mit Personalwohnungen und Räumen für die Feuerwehrgeräte,
8. Fertigstellung der Leichenhalle,
9. Fertigstellung des Sportzentrums (Typ C) mit Übungs- und Tennisplatz bis Frühjahr 1973,
10. Bau einer Kleinschwimmhalle (16 2/3 X 8 m), gegebenenfalls zusammen mit einer späteren Hauptschule, spätestens jedoch Baubeginn 1976/77.

C

Sonstige Regelungen

1. Zu § 2 der Vereinbarung:

Die Gemeinde Opfingen übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muß ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Opfingen begründet worden sind.

2. Zu § 4 der Vereinbarung:

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde läuft bis zum 31. Juli 1975. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er zum Ortsvorsteher ernannt (Beamter auf Zeit). Nach Ablauf seiner Amtszeit soll dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Opfingen das Amt des Ortsvorstehers erneut übertragen werden. Die danach jeweils notwendige Wahl des Ortsvorstehers erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats.

3. Zu § 5 der Vereinbarung:

Die Stellensatzung und der Stellenplan der Gemeinde Opfingen werden von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihre Stellensatzung bzw. ihren Stellenplan übernommen.

4. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v.H. der für die Stadträte geltenden Regelung.

5. Personenstandswesen

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Freiburg-Opfingen einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 52 Abs. 2 PStG beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Freiburg-Opfingen bestellt werden.

6. Ortsgericht

Die Aufgaben des Ortsgerichts sollen weiterhin von der örtlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Die Stadt Freiburg i. Br. wird für die Einrichtung eines Ortsgerichts für den Stadtteil Freiburg-Opfingen die nach § 5 Ziffer 4 des Landgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 281) erforderliche Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Inneren einholen.

7. Grundbuch

Das Grundbuch von Opfingen wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Opfingen geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Opfingen in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Opfingen aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes). Da die beengten räumlichen Verhältnisse beim Grundbuchamt Freiburg im Breisgau derzeit die Übernahme des Grundbuches der Gemeinde Freiburg im Breisgau nicht zulassen, soll das Grundbuch für die bisherige Gemarkung Opfingen bis auf weiteres bei der Ortsverwaltung Opfingen bleiben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird das Einverständnis des Justizministeriums zu dieser Regelung einholen.

8. Gebäudeversicherung

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Opfingen geführt werden, solange das Grundbuch für Opfingen dort geführt wird.

9. Vermessungswesen

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Opfingen werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Opfingen dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuß zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Opfingen berufen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.

10. Gemeindewald

Der Gemeindewald Opfingen wird vom städt. Forstamt bewirtschaftet. Der Forstbeamte wird unter Beibehaltung eines städtischen Forstdienstbezirks in Opfingen in den städtischen Dienst übernommen. Die Vergabe von Pachten für Jagd und Fischerei obliegt dem

Ortschaftsrat.

11. Polizeiangelegenheiten

Mit der Entscheidung über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Opfingen wird der Ortsvorsteher beauftragt. Das gleiche gilt für Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung zwei Wochen lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

12. Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Opfingen wird als Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Opfingen wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Opfingen.

Im Stadtteil Freiburg-Opfingen sollen zur gegebenen Zeit Brandmelder errichtet werden. Die Satzung der Gemeinde Opfingen über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 5. Dezember 1966 wird aufgehoben.

13. Straßenbau- und unterhaltung; Winterdienst

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Opfingen unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt gewartet. Die Reinigung und der Winterdienst wird von den Fuhrparkbetrieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung aufgenommen.

14. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Opfingen erfolgt bis auf weiteres durch den Wasserversorgungsverband Tuniberg. Die Gebühren werden dem jeweiligen Kostenstand angepaßt.

15. Abwasserbeseitigung

Die Entleerung der Hauskläranlagen erfolgt bis zum Anschluß des Stadtteils Freiburg-Opfingen an den Kanal des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht in der bisherigen Weise.

16. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Opfingen wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Stadt wird gegebenenfalls den Vertrag zwischen der Gemeinde Opfingen und dem Müllabfuhrunternehmen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kündigen. In diesem Falle wird die Müllabfuhr im Stadtteil Opfingen von den städt. Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die städt. Müllabfuhr von diesem Zeitpunkt an für den Stadtteil Freiburg-Opfingen in Kraft setzen. Die Müllgefäße werden von der Stadt Freiburg im Breisgau zentral beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Einwohner des Stadtteils Freiburg-Opfingen abgegeben (dieser Preis beträgt z.Zt. 18,-- DM einschließlich Mehrwertsteuer). Der Kaufpreis kann in monatlichen Raten von 2,-- DM bezahlt werden. Er wird mit der monatlichen Gebührenrechnung der Stadtwerke angefordert.

17. Anschluß an das städtische Verkehrsnetz

Im Hinblick auf die angestrebte Bebauung im Stadtteil Freiburg-Opfingen wird der Stadtteil an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen. Ob eine städtische Omnibuslinie eingerichtet wird oder die Andienung über eine Verkehrsverbund mit einem privaten Unternehmen erfolgt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Die Endhaltestelle bzw. Haltestelle wird am Ortsausgang Opfingen, Richtung St. Nikolaus (Nelkenweg), eingerichtet. Mit zunehmender Besiedlung des Gebietes zwischen dem Ortskern und dem Ortsteil St. Nikolaus soll die Endhaltestelle in den Ortsteil St. Nikolaus verlegt bzw. auch im Ortsteil St. Nikolaus eine Haltestelle eingerichtet werden.

Bei Einrichtung einer städtischen Omnibuslinie richten sich die Fahrpreise nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif der städtischen Verkehrsbetriebe.

18. Kindergarten

Die Stadt Freiburg i. Br. übernimmt die Trägerschaft für den neuen Kindergarten und die angeschlossene Krabbelstube, falls die evangelische Kirchengemeinde hierzu nicht bereit ist. Die Elternbeiträge werden nicht höher festgesetzt als sonst im Stadtgebiet üblich.

19. Krankenpflagestation

Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt der Schwesternstation der evangelischen Pfarrgemeinde Opfingen für die von ihr im Stadtteil Opfingen durchgeführte Krankenpflege dieselben Zuwendungen wie bisher die Gemeinde Opfingen.

Bei einer Neueinrichtung der Schwesternstation übernimmt die Stadt die Kosten dieser Neueinrichtung sowie das laufende Betriebsdefizit.

20. Friedhof- und Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Opfingen nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Opfingen bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem Friedhof sollen grundsätzlich nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Freiburg-Opfingen haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Freiburg-Opfingen auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

21. Schlachtungen; Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehende nur unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Opfingen einzuführen.

22. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben. Die Besamungsgebührenordnung der Gemeinde Opfingen vom 6. Dezember 1968 wird aufgehoben.

23. Gemeindewaage

Für die Benutzung der Gemeindewaage gilt die bisherige Regelung.

24. Rattenbekämpfung

Die Stadt Freiburg i. Br. wird, solange es sich als erforderlich erweist, jährlich im Stadtteil Opfingen eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchführen. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

25. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Zur Abwendung drohender Gefahren und zur sofortigen Behebung von Schäden bei Un-

wettern und dergleichen kann die örtliche Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Entsprechende Mittel sind jährlich im Haushaltsplan bereitzustellen.

**Anlage zur Zusatzvereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Opfingen in
die Stadt Freiburg im Breisgau**

Katalog der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung

Die örtliche Verwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Opfingen betreffen. Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlungen usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für statistischen Amt
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftsbestätigung
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitung von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Verwaltung, Geschäfts- und Dienstanweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
10. Führung des Grundbuchs
11. Gebäudeversicherung
12. Führung des Standesamtsbezirks in Freiburg-Opfingen und Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsgerichts
13. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortpolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigung für Spielautomaten, Gewerbeberechtigung, polizeiliche Führungszeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise.
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
14. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen

15. Förderung der ortsansässigen Vereine
16. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für das Ausgleichsamt sowie die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge.
Die Anträge können auch direkt bei diesen Ämtern gestellt werden.
17. Friedhofs- und Bestattungswesen
18. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die örtliche Verwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamts durch die örtliche Verwaltung in allen Baurechtsfragen.
19. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen).
20. Erfassung des Wasserverbrauchs, Veranlagung und Gebührenabrechnung, sofern eine Abrechnung über die EDV-Anlage der Stadt nicht möglich ist.
21. Rinderbesamung
22. Gemeindewaage
23. Verwaltung, Reinigung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
24. Nutzungsvergabe der Mehrzweckhalle und anderer öffentlicher Einrichtungen an Vereine und Gruppen (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt)
25. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
26. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), landwirtschaftliche Unfallversicherung, Wohngeldangelegenheiten.
27. Änderung von Lohnsteuerkarten
28. Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen gemäß Ziffer 24 der Zusatzvereinbarung

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.